

99088011039003

Schülerbeförderung Erstattung der Kosten in begründeten Ausnahmefällen

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121372990/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088011039003
Leistungsbezeichnung I	Schülerbeförderung Erstattung der Kosten in begründeten Ausnahmefällen
Leistungsbezeichnung II	Übernahme von Schülerfahrkosten in begründeten Ausnahmefällen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler, Schülerspezialverkehr, Schülerfahrkosten, Notwendige Fahrkosten, Schülerverkehr, Schülerticket, Schülerzeitkarte, Zumutbarkeit, Fahrkosten, Fahrkostenübernahme, Wegstreckenentschädigung, Fahrkostenerstattung, Kostenträger, Schulweg
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Erstattung (039)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Schule (1030100), Kinderbetreuung (1020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.02.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000524 https://www.schulministerium.nrw.de/Recht/Schulrecht/Verordnungen/SchuelerfahrkostenVO.pdf https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000524 https://www.schulministerium.nrw.de/Recht/Schulrecht/Verordnungen/SchuelerfahrkostenVO.pdf
Teaser	Hier erhalten Sie Informationen zur Übernahme von Schülerfahrkosten in begründeten Ausnahmefällen. Die Höchstbetragsbegrenzung von 100 Euro gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
Volltext	Diese Regelung gilt für Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben. Sie betrifft Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke oder Berufskollegs in Vollzeitform. Der Schulträger erstattet unter bestimmten Voraussetzungen die kostengünstigste Variante der Beförderung zur nächstgelegenen Schule und zurück. In der Regel gilt die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln als die kostengünstigste

Modul

Sachverhalt

Beförderungsart.

Fahrkosten werden unabhängig von der Länge des Schulweges erstattet, wenn dieser nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist.

In begründeten Ausnahmefällen können darüber hinaus Schülerfahrkosten übernommen werden:

- wenn die nächstgelegene Schule außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt,
- wenn für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule eine entsprechende Beschulungsmöglichkeit in Nordrhein-Westfalen fehlt,
- für arbeitslose Berufsschulpflichtige.

Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung bis zur Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden. Die Erstattung muss beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis der besuchten Schule
- Weitere Nachweise je nach Ausnahmefall.
- Falls erforderlich Atteste/Gesundheitszeugnisse des Kindes
- Falls erforderlich ausgefüllter Fragebogen für Eltern (Selbstauskunft, Führerschein, Fahrzeug, Arbeitszeiten ggf. Atteste/Bescheinigungen).

Voraussetzungen

Ein Ausnahmefall liegt vor (individuelle Prüfung notwendig).

Kosten

Atteste sind auf eigene Kosten beizubringen.

Verfahrensablauf

Die Verfahrensabläufe unterscheiden sich je nach Kommune und je nach Ausnahmefall.

Generell:

Modul	Sachverhalt
	• Beantragung • Materielle Prüfung • Entscheidung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Stellen Sie den Antrag auf Fahrkostenübernahme möglichst vor Beginn des Schuljahres beim Schulträger. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis drei Monate nach Schuljahresende gestellt wird.
weiterführende Informationen	- Fragen und Antworten zu Schülerfahrkosten: https://www.schulministerium.nrw.de/themen/recht/schulrecht/fragen-und-antworten-zum-schulrecht/fragen-und-antworten-zu-informationen-zur-finanzierung-von-schuelertickets - Informationen zur Finanzierung von Schülertickets: https://infoportal.mobil.nrw/organisation-finanzierung/finanzierung-von-schuelertickets.html
Hinweise	• individuelle Anwendung • spezielle Verfahrensprüfung
Rechtsbehelf	
Kurztext	Schülerbeförderung Erstattung der Kosten in begründeten Ausnahmefällen • Körperliche oder geistige Einschränkung des Kindes liegt vor • Beförderung mit ÖPNV, Schülerspezialverkehr, Privatfahrzeug oder Mitfahrgelegenheit scheiden aus • Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen • Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten bei einem gefährlichen Schulweg.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Analoger Antrag über die Schulsekretariate.

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Schülerbeförderung Erstattung der Kosten in begründeten Ausnahmefällen, School transportation Reimbursement of costs in justified exceptional cases